



Arztpraxis kennt die
personenbezogenen
Daten und die
Gesundheitsdaten

Rechtsgrundlagen
für die Offenlegung

Abgabe von
Arzneimitteln
erfüllt Anspruch
des Patienten

DATENSCHUTZ

Unklare Verschreibung und Datenschutz: Ist eine Rückfrage beim Arzt noch möglich?

von RA Christian Fiedler, Dr. Schmidt und Partner,
Koblenz/Dresden/München/Oberhausen

Obwohl die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die seit dem 25.05.2018 in allen EU-Mitgliedstaaten gilt, bereits seit knapp 2 Jahren in Kraft ist, besteht in Apotheken eine große Verunsicherung im Bereich des Datenschutzes. Eine sehr häufig diskutierte Frage ist dabei, ob ein verschreibender Arzt bei Unklarheiten noch durch die Apotheke kontaktiert werden darf oder nur dann, wenn der Patient hierfür ausdrücklich seine Einwilligung erteilt hat. |

Arztpraxis nimmt bereits Datenverarbeitung vor

Der Rechtsansicht, dass die Einwilligung des Patienten stets erforderlich ist, ist eine klare Absage zu erteilen. In datenschutzrechtlicher Hinsicht ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Arztpraxis bei einem Anruf aus der Apotheke wegen einer unklaren Verschreibung bereits Kenntnis von den personenbezogenen Daten inklusive der Gesundheitsdaten des Patienten hat – schließlich ist die Verschreibung in dieser Arztpraxis ausgestellt worden. Dadurch kann der Standpunkt vertreten werden, dass bereits eine Verarbeitung stattfindet. Dann könnte allenfalls der Umstand, dass der Patient die Apotheke XY zur Einlösung der Verschreibung aufsucht, als für die Praxis neues personenbezogenes Datum aufgefasst werden, das offengelegt wird.

Erforderlichkeit der Rückfrage

Losgelöst von dieser rechtlichen Überlegung kommt man aber schnell zu einem zufriedenstellenden Ergebnis, indem man prüft, ob eine Rechtsgrundlage für diese Offenlegung gefunden werden kann. In Art. 6 DSGVO sind die Grundsätze zur Rechtmäßigkeit der Verarbeitung beschrieben. Als Rechtsgrundlage für eine Rückfrage an eine Arztpraxis kommen Art. 6 Abs. 1 Buchst. b, c und f DSGVO in Betracht, ohne dass es auf die Einwilligung des Patienten i. S. des Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO ankommt. Denn die Rückfrage ist im Rahmen der Erfüllung eines Vertrags zwischen Apotheker und Patient (Buchst. b), einer rechtlichen Verpflichtung des Apothekers (Buchst. c) und zur Wahrung der berechtigten Interessen des Apothekers als Verantwortlichem (Buchst. f) möglicherweise erforderlich.

Erfüllung des Vertrags und rechtliche Verpflichtung des Apothekers

Die Apotheke erfüllt im Rahmen der Abgabe von Arzneimitteln i. d. R. einen Anspruch des Patienten auf Sachleistung gegen seinen gesetzlichen Krankenversicherer unter entsprechender Anwendung des Kaufrechts bzw. einen kaufvertraglichen Erfüllungsanspruch eines Privatversicherten. Dieser rechtliche Rahmen wird durch zahlreiche – insbesondere apothekenrechtliche – Vorschriften flankiert. So regelt § 17 Abs. 5 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO), dass die abgegebenen Arzneimittel den Verschreibungen und den damit verbundenen Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (SGB) V zur Arznei-

mittelversorgung entsprechen müssen. Sofern eine Verschreibung einen für den Abgebenden erkennbaren Irrtum enthält, sie nicht lesbar ist oder sich sonstige Bedenken ergeben, darf das Arzneimittel nicht abgegeben werden, bevor die Unklarheit beseitigt ist. Nach § 17 Abs. 4 ApBetrO ist der Apotheker gehalten, die Verschreibung in angemessener Zeit auszuführen. Er muss die Ausführung allerdings solange verschieben, bis Unklarheiten ausgeräumt sind. Aus diesem Wechselspiel der beiden Absätze von § 17 ApBetrO folgt die rechtliche Verpflichtung zur Rücksprache mit dem verschreibenden Arzt.

Wahrung der berechtigten Interessen des Apothekers

Die Rücksprache ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Apothekers erforderlich, wobei die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Patienten nicht überwiegen. Denn es ist der Patient, der im Regelfall seine Krankheiten erfolgreich behandeln und sich nicht der Gefahr einer Falschabgabe und anschließender Falscheinahme aussetzen möchte. Dem Interesse des Patienten entspricht das ureigene Interesse des Apothekers, für eine Falschabgabe und mögliche Folgen nicht haftbar gemacht zu werden, selbst wenn andere Interessen des Patienten dem entgegenstehen würden. Das Interesse des Apothekers überwiegt in diesem Moment.

MERKE | Die genannten Punkte lassen sich auch zur Annahme eines legitimen Zwecks i. S. d. Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO heranziehen, sodass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass auch die neu geltenden Grundsätze der Datenschutzkonformität einer Rückfrage beim verschreibenden Arzt nicht entgegenstehen.

Geheimhaltungspflichten des Apothekers

Der Apotheker als Berufsgeheimnisträger hat neben den datenschutzrechtlichen Bestimmungen weitere Vorgaben zu beachten, die ihn zur Geheimhaltung verpflichten. Nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) kann die unbefugte Verletzung eines Privatgeheimnisses strafrechtlich sanktioniert werden. Der objektive Tatbestand dieser Strafnorm setzt zunächst voraus, dass ein Geheimnis offenbart werden muss. Offenbaren kann man nur etwas, das noch nicht bekannt ist. Insoweit muss davon ausgegangen werden, dass dem verschreibenden Arzt der Inhalt der Verschreibung bereits bekannt ist. Damit wird abermals nur der Umstand, dass der Patient die Apotheke XY aufgesucht hat, als dasjenige private Geheimnis aufgefasst, das offenbart wird.

Strafbar kann das Offenbaren nur dann sein, wenn es unbefugt erfolgt. Die rechtliche Einordnung dieses Begriffs ist unter Juristen umstritten. Man wird allerdings davon ausgehen können, dass dieser Begriff es zulässt, eine unbefugt erfolgte Offenbarung durch einen besonderen Umstand rechtfertigen zu können (vgl. Spickhoff in Spickhoff, Medizinrecht, § 203 ff., Rn. 32). Demzufolge stellt eine anderweitige rechtliche Verpflichtung oder ein (eng zu fassendes) eigenes Interesse eine Rechtfertigung dar.

FAZIT | Weder datenschutz- noch berufsgeheimnisrechtliche Bestimmungen sprechen gegen eine Rücksprache beim behandelnden Arzt im Falle von Unklarheiten bei einer Verschreibung.

Rücksprache stellt gleichsam rechtliche Verpflichtung des Apothekers dar

Das Interesse des Apothekers überwiegt

Unbefugte Verletzung eines Privatgeheimnisses kann sanktioniert werden

Einwilligung des Patienten nicht erforderlich